

RS Lvwg 2019/6/13 LVwG- 250147/2/Gf/RoK

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.06.2019

Norm

§1 DSG

§24 DSG

§45 DSG

§6 AVG

Rechtssatz

Insoweit, als die Datenschutzbehörde als eine unabhängige Institution und zugleich als zentrale Aufsichts- und Beschwerdeinstanz eingerichtet wurde, liegt dem DSG erkennbar die Konzeption zu Grunde, dass behauptete Verletzungen des Grundrechtes auf Datenschutz bereits in ers-ter Instanz in einem gerichtsähnlichen Verfahren überprüft und so ein bundesweit einheitlicher Vollzug dieses Gesetzes sichergestellt werden soll(en).

Angesichts dessen ist es daher auch nicht als rechtswidrig zu erkennen, dass die belangte Behörde die Bf. zuständigshalber – und zudem fristgerecht (vgl. § 24 Abs. 4 DSG) – gemäß § 6 Abs. 1 zweite Alternati-ve AVG an die Datenschutzbehörde verwiesen hatte.

Schlagworte

Datenschutzbehörde; Unabhängigkeit; Weiterleitung; Weiterverweisung

Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG www.lvwg-ooe.gv.at abrufbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2019:LVwG.250147.2.Gf.RoK

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2019

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at